

Sehr geehrte Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT,

die Mitgliederversammlung der VG WORT hat am 24. Mai 2014 in Berlin Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen, über die wir in diesem Wortreport informieren wollen.

Weitere Hinweise zu verschiedenen aktuellen Themen sowie zu den sozialen Einrichtungen der VG WORT befinden sich am Ende des Wortreports.

Mit besten Grüßen für einen schönen Sommer!
Ihre VG WORT

Der geschäftsführende Vorstand
Dr. Robert Staats Rainer Just

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zustimmung zu diesen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland als erteilt gilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen nach Absendung dieses Wort Reports ausdrücklich widersprechen (§ 5 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags).

Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dass die Rechte gemäß § 1 Ziffer 11 des Wahrnehmungsvertrags sowie die Rechte und Ansprüche gem. Teil B. des Inkassoauftrags für das Ausland zukünftig nicht mehr von der VG WORT wahrgenommen werden (§ 5 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags). Diese Rechte fallen automatisch an die Berechtigten zurück (vgl. Erläuterungen unten).

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am **24. Mai 2014** wurden folgende Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags sowie des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen:

Neuer Text ist durch Fettdruck hervorgehoben; Streichungen sind durchgestrichen dargestellt.

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

§ 1 des Wahrnehmungsvertrags

~~11. das Recht der öffentlichen Vorführung des Filmwerks durch technische Einrichtungen (§ 19 Abs. 4 UrhG); der Berechtigte kann jedoch verlangen, dass ihm für einen bestimmten Einzelabschluss mit einem Produzenten das Recht zurückübertragen wird; (entfallen)~~

28. das Recht, Beiträge oder kleine Teile eines Werks oder Werke geringen Umfangs, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden,...

...e) innerhalb eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde oder im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen **oder auf Anfrage eines Kunden oder einer ähnlichen Person im Einzelfall zu Informationszwecken im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer Dienstleistung** in körperlicher oder elektronischer Form zu übermitteln;

...

Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Teil A. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

3. Das Recht zur ~~nicht~~ szenischen Sendung aus einem ~~verlegten, nichtdramatischen~~ Werk (**Lesung**) **oder von erschienenen Sprachtonträgern oder von Werken, die mit Einwilligung des Berechtigten dramatisiert oder szenisch gestaltet wurden, jeweils auch über die in § 1 Ziff. 7 des Wahrnehmungsvertrags gesetzten Minuten Grenzen hinaus, soweit dies in dem betreffenden ausländischen Staat gesetzlich erlaubt ist oder** die ausländische Verwertungsgesellschaft mit ~~den~~ **dem Sender** weitergehende Minuten Grenzen vereinbart hat, **in letzterem Fall** jedoch höchstens 15 Minuten (Fernsehen) bzw. 25 Minuten (Hörfunk) (Kleine Senderechte); **dieses Recht umfasst auch die**

öffentliche Zugänglichmachung in Abrufdiensten des Senders innerhalb von 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Sendung (Erst- und Wiederholungssendung).

Teil A. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

7. Das Recht zur Vervielfältigung von ~~verlegten Werken auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege (Reprografierecht)~~ **Sprachwerken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Umfang des nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG Zulässigen.**

Teil A. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

8. **Gesetzliche Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung von Sprachwerken** gegenüber Herstellern, ~~und~~ Importeuren, **Händlern und Betreibern** von Vorrichtungen (~~Geräte und Trägermaterial) für private oder eigene Vervielfältigungen~~ **Geräten und Speichermedien.**

Teil B. Google Book Settlement entfällt:

B. Google Book Settlement

~~Der VG WORT werden hiermit ferner zur treuhänderischen Wahrnehmung folgende Rechte und Ansprüche an den Werken der Berechtigten (Urheber oder Verleger) aufgrund des im Verfahren vor dem United States District Court, Southern District of New York zwischen The Authors Guild, Inc., et al. einerseits und der Google Inc. andererseits ausgehandelten Vergleichsvertrags („Google Vergleichsvereinbarung“), der am 28. Oktober 2008 bei dem United States District Court eingereicht wurde, übertragen:~~

- a) ~~Der Vergütungsanspruch für Digitalisierungen von Büchern, die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat.~~
- b) ~~Der Vergütungsanspruch für Digitalisierungen von Beiträgen („Inserts“) in seit 1. Januar 1987 erschienenen wissenschaftlichen Büchern, die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat.~~
- c) ~~Das Recht, vergriffene Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google zu entfernen („Removal of not Commercially Available books and/or out-of-print Books“).~~
- d) ~~Das Recht, lieferbare Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google zu entfernen („Removal of Commercially Available books and/or inprint~~

~~Books“). Für den Fall, dass die vorstehende Rechteeinräumung von einem Gericht oder von der Book-Rights-Registry oder von einem Dritten als unzureichend angesehen werden sollte, bestellt der Berechtigte die VG WORT als Vertreter („agent“) und bevollmächtigt diese zur Geltendmachung sämtlicher vorstehend unter B. genannten Rechte in seinem Namen.~~

Die Einräumung der vorstehend unter B. c) und d) genannten Rechte und die diesbezügliche Tätigkeit der VG WORT als Vertreter („agent“) stehen unter dem Vorbehalt, dass die Rechteeinräumung und die Bevollmächtigung durch alle an einem Werk beteiligten Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigten (Urheber/Verleger) erfolgen.

Erläuterungen

Wahrnehmungsvertrag

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags betreffen die Rechteeinräumungen gemäß § 1 Ziffern 11 und 28:

Es entfällt die bislang in Ziffer 11 vorgesehene Übertragung des Rechts der öffentlichen Vorführung von Filmwerken. Die Ausübung dieses Rechts hat bislang in der Praxis der VG WORT keine Rolle gespielt. **Mit der Beschlussfassung über die Streichung dieser Rechteeinräumung fällt dieses Recht an alle Wahrnehmungsberechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf (§ 5 Abs. 3 Satz 3 Wahrnehmungsvertrag).**

Die Ergänzung von § 1 Ziffer 28 lit. e) des Wahrnehmungsvertrags betrifft die Lizenzierung gewerblicher Textnutzungen in Unternehmen und Behörden. Mit der Erweiterung sollen Lizenznehmer der VG WORT die Möglichkeit erhalten, in Einzelfällen und auf vorherige Anfrage hin Beiträge oder kleine Teile eines Werks oder Werke geringen Umfangs, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, auch an Kunden oder ähnliche Personen außerhalb des Unternehmens zu übermitteln.

Inkassoauftrag für das Ausland

Zu Teil A. Ziffer 3:

Mit den Änderungen werden die Möglichkeiten zur Lizenzierung des sogenannten „Kleinen Senderechts“ für das Ausland erweitert. In einigen Ländern, wie etwa der Schweiz, rechnen die dortigen Verwertungsgesellschaften gegenüber den Sen-

dem u.a. auch die ausschnittsweise Sendung aus Hörbüchern und seitens der Sender erstellten Dramatisierungen ab, in letztem Fall jedoch nur, wenn der Rechteinhaber dafür zuvor seine Einwilligung erteilt hat. Zukünftig können ausländische Verwertungsgesellschaften derartige Nutzungen auch für die Sendung deutscher Werke abrechnen. Die entsprechenden Vergütungen werden an die VG WORT weitergeleitet und von dieser an die Berechtigten zusammen mit den Einnahmen für die Nutzung im Inland ausgeschüttet. Des weiteren wird die Rechteeinräumung auch im Hinblick auf eine Nutzung in ausländischen Mediatheken innerhalb von 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Sendung erweitert und damit an die entsprechende Rechteeinräumung für Deutschland gem. § 1 Ziffer 7 des Wahrnehmungsvertrags angeglichen.

Zu Teil A. Ziffer 7 und 8:

Die Bestimmungen zur Wahrnehmung des Reprografierechts durch die VG WORT im Ausland wurden an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Der Umfang der Rechteeinräumung entspricht insoweit nunmehr demjenigen, der auch für die Wahrnehmung in Deutschland gilt.

Zu Teil B. Google Book Settlement:

Der Hintergrund für diese Rechteeinräumung ist mittlerweile entfallen, nachdem das Google Book Settlement, das seinerzeit in den USA verhandelt wurde, endgültig nicht zustande gekommen ist.

Auch insoweit gilt, dass mit der Beschlussfassung über die Streichung die betreffenden Rechte und Ansprüche an alle Wahrnehmungsberechtigten zurückfallen, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf (§ 5 Abs. 3 Satz 3 Wahrnehmungsvertrag).

Änderungen des Verteilungsplans

Die Mitgliederversammlung hat im Mai 2014 auch Änderungen des Verteilungsplans der VG WORT beschlossen.

Eingeführt wurde u.a. eine Obergrenze für die Sonderausschüttung im Bereich METIS/Texte im Internet pro meldendem Urheber. Mit dieser Änderung ist eine Gleichbehandlung aller Autoren sichergestellt, unabhängig davon, ob sie auf einer Domain oder auf verschiedenen Domains publizieren.

Eine aktuelle Fassung des Verteilungsplans finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de unter „Publikationen/Dokumente“.

Änderungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung der VG WORT hat ferner umfassende Änderungen der Satzung beschlossen, für deren Wirksamkeit gem. § 33 Abs. 2 BGB allerdings noch die Genehmigung der für die VG WORT zuständigen Vereinsbehörde erforderlich ist. Sobald diese Genehmigung erteilt ist, wird die VG WORT noch gesondert und ausführlich über die Neuerungen berichten.

Bereits an dieser Stelle soll jedoch ein Ausblick auf zwei der angestrebten Änderungen gegeben werden, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der VG WORT und die Finanzierung des Autorenversorgungswerks betreffen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen Autoren und Verleger Mitglied der VG WORT werden können, ist bislang bei den Berufsgruppen 1 und 2 der Autoren vorgesehen, dass dazu grundsätzlich ein Mindestausschüttungsbetrag von durch-

schnittlich € 1.000,- in den letzten 3 Kalenderjahren erforderlich ist, wobei in bestimmten Fällen allerdings auch durchschnittlich € 500,- ausreichen können. Bei den Berufsgruppen 4 und 5 der Verlage wird einheitlich ein durchschnittlicher Betrag von € 3.000,- genannt. Demgegenüber enthält die Regelung für die Berufsgruppen 3 und 6 bislang keine der Höhe nach konkretisierte Summe.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung sieht nun vor, dass zukünftig einheitliche Schwellenwerte von € 400,- bei Autoren sowie € 2.000,- bei Verlagen – jeweils im Durchschnitt der Ausschüttungen der letzten 3 Jahre – gelten sollen. Die VG WORT möchte mit dieser Regelung zukünftig noch mehr Autoren und Verlagen als bislang die Möglichkeit geben, als Mitglieder in der VG WORT tätig zu sein und hofft, dass viele Autoren und Verlage hiervon Gebrauch machen werden.

Eine weitere geplante Neuerung betrifft die Zuführungen an das Autorenversorgungswerk der VG WORT, das gegenwärtig aus den Einnahmen im Bereich der Bibliothekstantieme (für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken) und aus dem Reprografiefaufkommen, das auf Tages- und Wochenpresse entfällt, finanziert wird. Diese Finanzierung soll zukünftig aus allen Einnahmebereichen erfolgen, um damit die Lasten der Finanzierung gerechter auf die Schultern all Derjenigen zu verteilen, die im Gegenzug auch die Leistungen des Autorenversorgungswerks in Anspruch nehmen können.

Vergütungspflicht für Drucker und PC nach altem Recht

Am 3. Juli 2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) seine Urteile zur Vergütungspflicht

von Druckern und PC nach altem Recht (bis Ende 2007) verkündet.

Der BGH hat erfreulicherweise eine Gerätevergütung für Drucker und PC dem Grunde nach bejaht. Auch wenn die vollständigen Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, so ist dieses Ergebnis – nach jahrelangem Rechtsstreit durch alle Instanzen – ein großer Erfolg für die von der VG WORT vertretenen Urheber und Verlage.

Wie hoch die Vergütung für die im Zeitraum 2001 bis 2007 verkauften Geräte sein wird, muss allerdings noch ermittelt werden.

Seit 1. Januar 2008 ist unstrittig, dass für die Vervielfältigung von Text- und Bildwerken durch Drucker und PC eine Gerätevergütung bezahlt werden muss.

Ausführliche Informationen zu den Verfahren gibt es www.vgwort.de unter aktuellen Entwicklungen, Stichpunkt Betreibervergütung.

Hauptausschüttung 2014

Die Hauptausschüttung 2014 ist durchgeführt. Insgesamt wurden € 66,07 Mio. gemäß Verteilungsplan der VG WORT an Autoren und Verlage ausgeschüttet. Die Zahl der Hauptausschüttungsempfänger liegt bei 129.600, davon 124.000 Autoren und 5.600 Verlage.

Auch die diesjährige Hauptausschüttung erfolgte aufgrund des laufenden Klageverfahrens gegen den Verteilungsplan der VG WORT wie im vergangenen Jahr unter Hinweis auf die mögliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen.

Klageverfahren Verteilungslan

Das Klageverfahren gegen die VG WORT wegen der Beteiligung von Verlegern ist mittlerweile beim BGH anhängig.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung wurde nunmehr der 18. Dezember 2014 festgelegt. Über weitere Entwicklungen wird die VG WORT jeweils aktuell auf ihrer Homepage www.vgwort.de informieren.

Autorenversorgungswerk

Der einmalige Zuschuss zur Altersversorgung von freiberuflichen Autoren, die Lebensversicherungen oder festgelegte Sparverträge abgeschlossen haben, beträgt derzeit bis € 7.500,-.

Beantragt werden kann der Zuschuss ab dem 50. bis zum 67. Lebensjahr (Renteneintrittsalter). Bei Fragen dazu können sich freie Autoren an avw@vgwort.de wenden.

Der Sozialfonds der VG WORT Schnelle Hilfe in Notlagen

Der Sozialfonds der VG WORT gewährt Autoren, Verlegern und deren Hinterbliebenen finanzielle Hilfe in akuten oder permanenten Notlagen. Der Beirat des Sozialfonds sieht seine Hauptaufgabe darin, Not im Alter, bei Krankheit, oder nach einem Unfall mit zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit zu mildern.

Finanzielle Hilfe leistet der Sozialfonds in Form von laufenden und/oder einmaligen Zuwendungen oder auch von zinslosen Darlehen. Wenn Sie sich selbst in Not befinden oder wenn Sie Kollegen kennen, die finanzi-

elle Probleme haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an den Sozialfonds.

Aufgrund der Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft sind wir verpflichtet, die finanziellen Voraussetzungen anhand eines Fragebogens abzuklären. Dabei werden alle Angaben selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin bei der VG WORT ist Franka Hellmannsberger:
Tel: (089) 514 12 46
oder schicken Sie eine E-Mail an:
sozialfonds@vgwort.de

Impressum

Verantwortlich:

Rainer Just, Dr. Robert Staats
Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstr. 5, 81543 München

Telefon (089) 51412-0, Fax (089) 51412-58

E-Mail: vgw@vgwort.de

Redaktion:

Christian Beyer, Sabine Richly, Angelika Schindel

Drucklegung:

22. Juli 2014

Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten.

Weitere aktuelle Informationen zur VG WORT finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de